

Eigenbetriebssatzung der Stadtwerke Seligenstadt



In der Fassung vom:

Zuletzt geändert am: 04.05.2021

Bekannt gemacht am:

Inkrafttreten letzte Änderung:

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 Absatz 4 des Gesetzes i.d.F. vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigB-Ges) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121)), hat die Stadtverordnetenversammlung der Einhardstadt Seligenstadt am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen, die nach dem zuletzt gefassten Änderungsbeschluss vom 04.05.2021 wie folgt lautet.

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Der Verkehrsbetrieb Mainfähre, die öffentliche Wasserversorgung, die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung sowie der Bauhof sind zu einem Eigenbetrieb verbunden und werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist
 - a) die Versorgung der Stadt mit Trinkwasser
 - b) die Sicherstellung der Abwasserbeseitigung
 - c) die Beförderung von Personen und Fahrzeugen über den Main
 - d) der Bau bzw. die Unterhaltung von öffentlichen Grünflächen, Parkanlagen, Spielanlagen, Kinderspielflächen, Sportplätzen, Freibädern, Friedhöfen, die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes, die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung und elektrische Anlagen, die Durchführung des technischen Betriebes der Umweltsammelstelle.

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftliche berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

- (3) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Seligenstadt“.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt EUR 1.750.000,00.
- (2) Davon werden dem Betriebszweig Abwasserbeseitigung EUR 1.500.000,00, dem Betriebszweig Wasserversorgung EUR 200.000,00 sowie den Betriebszweigen Mainfähre und Bauhof jeweils EUR 25.000,00 zugeordnet.

§ 4 **Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleitern.
- (2) Der Magistrat bestellt einen der Betriebsleiter zum Technischen Betriebsleiter und einen weiteren zum Kaufmännischen Betriebsleiter.
- (3) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Technischen Betriebsleiters den Ausschlag.
- (4) Der Magistrat regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung der Betriebsleiter durch eine Geschäftsordnung.

§ 5 **Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Vertretung erfolgt durch die Betriebsleiter jeweils für ihren Fachbereich. Sie vertreten sich gegenseitig bei rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung des jeweils anderen.
- (2) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 1 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Stadt versehen sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.
- (3) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung können die Betriebsleiter auch besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 2 Satz 1 ermächtigen.
- (4) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (6) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber einem der Betriebsleiter oder gegenüber dem nach der Geschäftsordnung zuständigen und nach Abs. 4 bekannt gemachten Betriebsleitern.

§ 6

Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagenachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebes zuständigen Mitglied des Magistrats hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagenachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen; sie können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Stadt wesentlichen Auskünfte verlangen.

§ 7

Betriebskommission

Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission.

(1) Der Betriebskommission gehören an:

1. kraft ihres/seines Amtes die/der Bürgermeister/in oder in ihrer/seiner Vertretung ein von ihr/ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats,
2. acht Mitglieder aus den Organen der Einhardstadt Seligenstadt, die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit zu wählen sind,
3. eine wirtschaftlich und eine technisch besonders erfahrene Person, die von der Stadtverordnetenversammlung jeweils für die Dauer ihrer Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind,
4. zwei Mitglieder des Personalrates, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates zu wählen sind.

(2) Für die Mitglieder der Betriebskommission nach § 7 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 ist jeweils ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.

- (3) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der/die Bürgermeister/in oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Für den Fall der Abwesenheit des/der Bürgermeisters/in sind von der Betriebskommission zwei Stellvertreter zu benennen. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der

Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderungen Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 8

Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebssatzung erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats vor.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.
- (3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
 1. Feststellung des Wirtschaftsplanes und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung;
 2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
 3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert **2 v.H.** des Stammkapitals gem. § 3 (Satz 1) der Betriebssatzung im Einzelfall übersteigt;
 4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigB-Ges) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen;
 5. Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
 6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;
 7. Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss;
 - 8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert über EURO 100.000,00 liegt;**
 9. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb;
 - 10. Verzicht auf Forderungen nach Maßgabe der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass der Einhardstadt Seligenstadt in der aktuellen Fassung.**
- (4) Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Stadtverordnetenversammlung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen.
Die in der Satzung festgelegten Rechte der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.
- (5) Die Betriebskommission hat den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

- (6) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen.
Hiervon hat sie dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 9

Aufgaben des Magistrats

- (1) Der Magistrat sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Magistrat unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Magistrat die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.
- (2) Der Magistrat hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Stadtverwaltung verstößt.
- (3) Der Magistrat regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung als das oberste Organ der Stadt hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 127 und 127 a HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Stadt gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für:
 1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
 2. Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
 3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
 4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGe;
 5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife;
 6. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 8 EigBGe;
 7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Nr. 1 EigBGe) gehören, deren Wert im Einzelfall DM 30.000,00 (EURO 15.000,00) übersteigt;
 8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gem. § 11 Abs. 4 EigBGe;
 9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen.
 10. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;

11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;

12. Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission oder den Betriebsleitern nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes;

13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;

14. Stundung, Niederschlagung von Zahlungsverpflichtungen nach Maßgabe der Dienst-anweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass der Einhardstadt Seligenstadt in der aktuellen Fassung.

(3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich die Stadtverordnetenversammlung durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

§ 11

Personalangelegenheiten

(1) Die Betriebsleiter und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Mitarbeiter werden unbeschadet des Abs. 2 nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Mitarbeiter der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.

(2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Eigenbetriebes. Dienstanweisungen und Hausverfügungen gelten auch für die Betriebsleiter sowie alle Mitarbeiter des Eigenbetriebes.

§ 12

Kassen- und Kreditwirtschaft

Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Stadtkasse verbunden. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EigBGes sind besonders zu beachten.

§ 13

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 14

Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht

(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

(2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen.

- (3) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung außer Kraft.